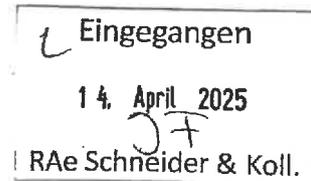


Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 312 OWi 100/25

3014 Js 1063/25 OWi Anwaltschaft Berlin



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt **Christian Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Tiergarten am 28. März 2025 beschlossen:

1. **Das Verfahren wird gemäß § 46 Abs. 1 OWiG, § 206a Abs. 1 StPO wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt.**
2. **Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen gemäß § 46 Abs. 1 OWiG § 467 Abs. 1 Var. 1 StPO der Landeskasse zur Last.**

Gründe:

Der Fortsetzung des Verfahrens steht ein dauerhaftes, nicht behebbares Verfahrenshindernis entgegen, sodass es gemäß § 46 Abs. 1 OWiG, § 206a Abs. 1 StPO einzustellen war.

Zwischenzeitlich ist nach Erlass des Bußgeldbescheids am 10. Juli 2024 und Zustellung selbigen am 16. Juli 2024 einerseits und vor Eingang der Akte bei Gericht am 31. Januar 2025 andererseits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG, § 26 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 StVG Verfolgungsverjährung eingetreten.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG, § 467 Abs. 1 Var. 3 StPO. Bei Hinwegdenken des dauerhaften Verfahrenshindernisses wäre es zwar höchstwahrscheinlich zu einer Verurteilung der Betroffenen gekommen, jedoch wurde noch keine Hauptverhandlung durchgeführt und damit kein Stadium der Schuldspruchreife erreicht, sodass vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung von § 46 Abs. 1. OWiG, § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO kein Gebrauch zu machen war.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.04.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig